

W. A. Eckhardt, Die von Baluze benutzten Handschriften der Kapitularien-Sammlungen (*Mélanges offerts par ses confrères étrangers à Charles Braibant*) Brüssel 1955, S. 113—140. — Im Anschluß an die grundlegenden Untersuchungen von F. L. Ganshof über die Kapitularien sucht Vf. die Handschriften Baluzes zu ermitteln, womit für die angestrebte kritische Ausgabe der Kapitularien wohl erstmalig die bei Boretius (MG. LL. 2, Capit. 2) fehlende Übersicht über die Zusammensetzung wenigstens für etwa ein Drittel der heute bekannten Handschriften vorliegt. Damit ist der Weg zu weiteren Folgerungen hinsichtlich der Überlieferungsgeschichte frei, wenn es auch dem Vf. nicht vergönnt war, weitere Einzelheiten der für die aufgewiesenen Zwecke wichtigen Geschichte der Pariser Privatbibliotheken zu erforschen.

W. M.

G. May, Zu den Anklagebeschränkungen, insbesondere wegen Infamie, in den *Capitula Angilramni*, ZKG. 72 (1961) 106—112. — Eine kurze Zusammenstellung von Quellenstellen aus den *Cap. Angilr.* zum im Titel genannten Problem.

F. W.

Das Dithmarscher Landrecht von 1447. Nach der Ausgabe von Andreas Ludwig Jacob Michelsen hg. von Karl August Eckhardt (*Germanenrechte, Texte und Übersetzungen* 16) Witzenhausen 1960, Deutschrechtlicher Instituts-Verlag, 64 S. — Die ursprüngliche Reihe der Eckhardt'schen Germanenrechte brachte nach 1945 vereinfachte Schulausgaben der in den „Germanenrechten Neue Folge“ erschienenen wissenschaftlichen Editionen. Jetzt weitet sich das Programm der alten Reihe offenbar wieder aus durch Aufnahme selbständiger Ausgaben. Das hier vorgelegte Dithmarscher Landrecht ist die erste und zugleich offiziell gebilligte Aufzeichnung des bis dahin nur mündlich überlieferten, altertümlichen und von fremden Einflüssen unberührt gebliebenen dortigen Rechtszustandes. Seine schriftliche Niederlegung hängt mit der Bildung einer zentralen Landesgewalt zusammen, die im Zuge der schwierigen Auseinandersetzung mit den Schauenburgern erfolgte. Die Ausgabe bringt den allgemeinen als zuverlässig anerkannten, aber selten gewordenen Druck von Michelsen (Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen, Altona 1842) mit den Zusätzen bis 1467 und dem von Wolf Wilhelm Eckhardt überarbeiteten Variantenapparat. Der Herausgeber selber hat eine kurz orientierende Einleitung und anstelle der Michelsen'schen hochdeutschen Übersetzung ein eingehendes, den gesamten Wortschatz erschließendes Glossar beigeuert.

H. Krause.

Das Jütsche Recht. Aus dem Aلدänischen übersetzt und erläutert von Klaus von See. Weimar 1960, Hermann Böhlau Nachf., 216 S. — Die Sammlung der Germanenrechte von Karl August Eckhardt hat von den nordgermanischen Quellen vorwiegend solche des norwegisch-isländischen Raumes aufgenommen. Von den dänischen Rechten erscheinen nur seeländisches Recht und einige kleinere Stücke (Bd. 8, 1938). Hermann Schultz v. Lasaulx will deshalb die Hauptzeugnisse aus dem dänisch-schwedischen Bereich in neuen Ausgaben zugänglich machen, ohne besonderen Reihen-Titel. Als erster Band liegt das hier anzuzeigende Jütsche Recht vor. Es stammt von 1241 aus der Periode erstarkender Macht der Monarchie, ist offizielles, vom König mit Rat der Reichsversammlung erlassenes Gesetz und zeigt Privatrecht, Strafrecht und Staatsaufbau der Zeit Waldemars II. Ältere Aufzeichnungen des jütischen Rechts haben wir nicht. In Dänemark hat das *Jyske Lov* bis 1683, im Bereich des Herzogtums Schleswig sogar bis 1900 gegolten. Die Ausgabe bietet zum ersten Mal eine deutsche Übersetzung der Urfassung. Die bisher allein vorhandene alte Falck'sche Ausgabe von 1819 war eine Übertragung der Eken-